SATZUNG
des eingetragenen Vereins

keb Katholische Erwachsenenbildung im Landkreis Esslingen e.V.

I. Name, Rechtsstellung, Zweck, Gemeinnützigkeit, Aufgaben

§ 1 Name, Sitz und Organisation

1) Der Verein führt den Namen „keb Katholische Erwachsenenbildung im Landkreis Esslingen e.V.“ (im Folgenden „Verein“ genannt) und nimmt für das Dekanat Esslingen-Nürtingen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart Aufgaben der Erwachsenenbildung wahr.

2) Der Verein hat seinen Sitz in Esslingen am Neckar.

3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Esslingen unter der Vereinsregister-Nr. VR 679 eingetragen. Der Verein führt den Namenszusatz e.V. Kirchenrechtlich ist er als privater Verein von Gläubigen gemäß cc. 298, 299, 321 ff. CIC anzusehen.

4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1) Der Verein dient der Förderung und Vertretung der offenen Erwachsenenbildung in katholischer Trägerschaft.

2) Zweck des Vereins ist es, zusammen mit Kirchengemeinden und anderen Trägern für ein ausreichendes Erwachsenenbildungsangebot zu sorgen.

3) Die Katholische Erwachsenenbildung ist offene Erwachsenenbildung im Sinne des „Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens“ in Baden-Württemberg. Die Einrichtungen der Katholischen Erwachsenenbildung leisten einen eigenständigen Dienst zur kirchlichen Aufgabenerfüllung in der Welt. Sie wirken durch rechtlich selbstständige Einrichtungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, der sie zugeordnet sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Aufgaben

Im Rahmen seiner Zwecksetzung nimmt der Verein insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1) Unterstützung der Mitglieder in der Erwachsenenbildung,

2) Erstellung subsidiärer eigener Angebote für die Erwachsenenbildung,

3) Weiterbildung der Erwachsenenbildner / innen,

4) Vertretung des Vereins
 - gegenüber der Öffentlichkeit
 - gegenüber anderen Trägern der Erwachsenenbildung
 - gegenüber der keb Katholische Erwachsenenbildung Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.,
 - gegenüber kirchlichen und staatlichen Stellen im Landkreis und im Dekanat.

5) Erarbeitung und Veröffentlichung eines Bildungsprogramms unter Einbeziehung gemeindlicher, verbandlicher und weiterer Bildungsangebote,

6) Kontaktpflege und Kooperation mit anderen Trägern der Erwachsenenbildung,

7) Erstellung der Statistik der Erwachsenenbildung in katholischer Trägerschaft, Mittelbeschaffung und Verteilung.

8) Mittelbeschaffung und -verteilung zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins und zur ideellen und finanziellen Förderung anderer steuerbegünstigter Einrichtungen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins. Der Verein ist somit auch ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1AO.

II. Organe des Vereins

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und

2. der Vorstand

§ 6 Mitgliedschaft

1) Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen sein, welche die Vereinszwecke und Ziele des Vereins bejahen und sich bemühen, deren Erfüllung zu fördern. In diesem Rahmen können auch Mitglieder des Vereins sein:

 a) die Kirchengemeinden im Katholischen Dekanat Esslingen-Nürtingen,

 b) das Katholische Dekanat Esslingen-Nürtingen,

2) Weitere Mitglieder des Vereins können zudem sein:

 a) katholische oder ökumenisch orientierte Verbände und Vereine, die offene Erwachsenenbildung im Rahmen kirchlicher Trägerschaft anbieten, soweit sie Abs. 1 Satz 1 entsprechen, mit je einer Stimme,

 b) die Leiter/innen der Einrichtungen im Dekanat, die offene Erwachsenenbildung betreiben,

 c) kraft Amtes die Mitglieder des Vorstands

3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist von den Mitgliedern gemäß Abs. 2 schriftlich unter Verwendung eines vom Verein erstellten Aufnahmeantragsformulars an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet auf den schriftlichen Antrag hin der Vorstand. Der Antrag kann mit oder ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Über einen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

4) Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, den Ausschluss, den Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder den Tod des Mitglieds.

5) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder nicht mehr den Zweck „Erwachsenenbildung“ verfolgt. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Aufforderung zur Stellungnahme zu geben.

7) Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte an das Mitglied.

8) Beratende Mitglieder können Vertreter/innen sonstiger Einrichtungen im Landkreis oder Katholischen Dekanat sein, die den Grundsätzen der katholischen Erwachsenenbildung nicht entgegenstehen und mit dem Verein eng zusammenarbeiten (Kooperationspartner).

§ 7 Kooperationen des Vereins

1) Der Verein ist Mitglied in der „keb Katholische Erwachsenenbildung Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.“.

2) Der Verein arbeitet kooperativ mit Vorstand und Geschäftsstelle der „keb Katholische Erwachsenenbildung Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.“ zusammen.

3) Die Zusammenarbeit zwischen dem Verein und dem Katholischen Dekanat regelt das jeweils gültige bischöfliche Dekret.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1) Von den Mitgliedern wird in der Regel kein Beitrag erhoben.

2) Für die Einführung, Abschaffung und Bestimmung der Höhe eines Beitrages ist eine Zweidrittel-mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten bevollmächtigten Vertreter/innen erforderlich.

§ 9 Mitgliederversammlung

1) In jedem Geschäftsjahr hat mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, einberufen werden, auf Beschluss des Vorstands oder wenn ein Drittel der Mitglieder durch ihre Delegierten dies schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, verlangt.

3) Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Geschäftsführer/in im Auftrag des Vorstandes schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, einzuberufen.

4) Die Kirchengemeinden einer Seelsorgeeinheit können sich in der Mitglieder-versammlung durch einen gemeinsamen Delegierten vertreten lassen, der für jede Kirchengemeinde einzeln das Stimmrecht wahrnimmt. Die Delegation hat schriftlich zu erfolgen.

5) Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

6) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

7) Soweit nichts anderes bestimmt ist, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

8) Satzungsänderungen können nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlussfähigkeit ist nur gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten der Mitglieder des Vereins vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der/die Geschäftsführer/in gemäß Absatz 3 verpflichtet, im Auftrag des Vorstandes innerhalb von acht Wochen, frühestens jedoch nach vier Wochen, eine zweite Mitgliederversammlung mit der Änderung der Satzung als einzigen Tagesordnungspunkt einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

9) Die Delegierten der Mitgliederversammlung und die natürlichen Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Eine Zuwendung liegt nicht vor, wenn einem Mitglied nachgewiesener und angemessener Aufwand ersetzt wird. Für den Ersatz von Aufwendungen sind, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, die diözesanen Richtlinien des Reisekostengesetzes maßgebend.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

1) die Zielsetzung,

2) die Beschlussfassung über Maßnahmen des Vereins,

3) die Entgegennahme des Arbeits- und Geschäftsberichtes,

4) die Entgegennahme des Finanzberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfung,

5) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin,

6) die Beschlussfassung über die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel,

7) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,

8) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern des Vereins,

9) die Wahl des Vorstands,

10) die Bestellung zweier Rechnungsprüfer.

§ 11 Vorstand

1) Dem Vorstand gehören an

 a) mit beschließender Stimme der/die Vorsitzende, sein/ihr Stellvertreter/in und mindestens drei weitere Personen,

 b) mit beratender Stimme kraft Amtes der Dekan bzw. ein/e von ihm bestellte/r Vertreter/in, der/die Geschäftsführer/in des Vereins, die Bildungsreferent/innen, und Ehrenmitglieder.

2) Die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

3) Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet die Zuwahl für die restliche Dauer der Wahlperiode in der nächsten Mitgliederversammlung statt. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein neues Mitglied kommissarisch bestellen. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger/innen gewählt sind.

4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung oder Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Verfolgung der satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele des Vereins,
2. Bestellung des Leiters/der Leiterin der Geschäftsstelle,
3. Auswahl des hauptamtlichen Personals der Geschäftsstelle im Einvernehmen mit der Diözese Rottenburg-Stuttgart und bei Bildungsreferent(inn)en mit der keb Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.,
4. die Benennung von Ehrenmitgliedern, deren Wahl durch die Mitgliederversammlung zu erfolgen hat,
5. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
6. Einberufung der Mitgliederversammlung,
7. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
8. Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
9. Erstellung der Jahreshaushaltspläne und der Jahresberichte,
10. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsordnung beschließen.

6) Der Vorstand kann zur Beratung bestimmter Sachfragen und zur Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen Ausschüsse einsetzen.

§ 12 Leitung und gesetzliche Vertretung des Vereins

Der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Jede/r ist für sich allein vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

§ 13 Protokoll

Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen und von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Darin sind alle gefassten Beschlüsse festzuhalten. Das Protokoll der Mitgliederversammlung erhalten alle Mitglieder. Das Protokoll der Vorstandssitzung geht allen Vorstandsmitgliedern zu.

§ 14 Geschäftsführung und Leitung

1) Der Vorstand bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte, einer Geschäftsstelle. Rechtsträger ist der Verein.

2) Für die Leitung seiner Geschäftsstelle wird dem Verein vom Bischöflichen Ordinariat ein/e Bildungsreferent/in zur Verfügung gestellt, gestellt, der/die auch die Geschäfte des Vereins regelt.

3) Vorstand und Mitarbeitende der Geschäftsstelle der keb – Kath. Erwachsenenbildung im Landkreis Esslingen e.V. tragen gemeinsam Sorge um die Verwirklichung der Ziele und des Zwecks im Sinne von § 2 der Satzung. Ihre Arbeitsweise zeichnet sich durch gegenseitige Wertschätzung und ein kollegiales, kooperatives Zusammenwirken für das gemeinsame Ziel und den Zweck aus und kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 15 Beschlussfassungen durch den Vorstand

1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf elektronischem Wege bei visueller und/oder auditiver Gleichzeitigkeit in Onlinekonferenzen bzw. Schaltkonferenzen oder auf schriftlichem Weg, per Fax und E-Mail.

2) Vorstandssitzungen sind von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der stellv. Vorsitzenden in Textform oder (fern) mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter/in ist der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die stellv. Vorsitzende.

3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters/der Sitzungsleiterin. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.

4) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmenden, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthält. Das Protokoll erhalten alle Vorstandsmitglieder.

§ 16 Kirchliche Aufsicht

1) Der Verein steht gemäß cc. 323 ff. CIC unter kirchlicher Aufsicht. Die Aufsicht wird wahrgenommen durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

2) Änderungen der Satzung sind nach der Anerkennung durch das zuständige Registergericht der kirchlichen Aufsicht gemäß den cc. 299 § 3, 305, und 323 CIC.4 § 2 CIC zur Genehmigung vorzulegen.

3) Der Verein hat der kirchlichen Aufsicht im Laufe des folgenden Geschäftsjahrs einen Jahresabschluss unaufgefordert vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist jährlich bei der kirchlichen Aufsicht zur Kenntnis einzureichen.

§ 17 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu bedarf es einer Dreiviertelmehrheit aller Vertreter/innen der Mitglieder.

2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Dekanat Esslingen-Nürtingen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§18 Inkraftreten

Diese Satzung tritt nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ist dann zur Genehmigung durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart vorzulegen. Bis zum Inkrafttreten ist die bis dahin geltende Satzung wirksam.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung der keb – Kath. Erwachsenenbildung im Landkreis Esslingen e. V. am 27. Juli 2021